

6. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14.07.2023, GVOBl. S. 308, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. S. 564, des § 27 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2024, GVOBl. S. 79 und des § 26 S. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen vom 19.09.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2024 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lehmkuhlen erlassen:

Artikel 1

§ 3 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Landschaftselementes, der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Grabstätte im Park oder dem Arboretum des Friedhofes der Gemeinde Lehmkuhlen und die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- (4) Gebührenhöhe für Einzelgrabstätte (§ 15 Friedhofssatzung)

Standort	Bewertung	Nutzungsdauer	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	30 Jahre	600,00 €
		99 Jahre	750,00 €
Park 2	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	30 Jahre	800,00 €
		99 Jahre	1.000,00 €
Park 3	LE ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	30 Jahre	1.300,00 €
		99 Jahre	1.500,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt, Knickeichen, besondere Merkmale	30 Jahre	1.800,00 €
		99 Jahre	2.000,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt, Neupflanzung	30 Jahre	700,00 €
		99 Jahre	850,00 €
Arboretum 2	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	30 Jahre	900,00 €
		99 Jahre	1.100,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 Jahre alt	30 Jahre	1.400,00 €
		99 Jahre	1.600,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale	30 Jahre	1.900,00 €
		99 Jahre	2.100,00 €

Park/Arboretum Sternschnuppen	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale, Nutzung nur für Minderjährige	30 Jahre	500,00 €
		99 Jahre	650,00 €
Park/Arboretum Anonym	LE bis ca. 60 Jahre alt, Nutzungsberechtigter muss ein Träger öffentlicher Verwaltung sein; keine Kennzeichnung	20 Jahre	500,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich die Gebühr bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20 % und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30 %.

(5) Gemeinschafts- und Familiengrabstätten (§16 Friedhofssatzung)

Standort	Bewertung	Gebühr
Park 1	LE bis ca. 40 Jahre alt	4.500,00 €
Park 2	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	6.000,00 €
Park 3	LE ca. 81 bis ca. 120 Jahre alt	9.000,00 €
Park 4	LE ab ca. 121 Jahre alt, Knickeichen, besondere Merkmale	12.000,00 €
Arboretum 1	LE bis ca. 40 Jahre alt, Neupflanzung	5.700,00 €
Arboretum 2	LE ca. 41 bis ca. 80 Jahre alt	7.200,00 €
Arboretum 3	LE ab ca. 81 Jahre alt	11.500,00 €
Arboretum 4	LE ab ca. 81 Jahre alt, besondere Merkmale	16.000,00 €

(6) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 400,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Wird eine Beisetzung ohne Bestattungsunternehmen durchgeführt, wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 € erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Lehmkuhlen, den 27. März 2024

Gez. G. Frehse
- Bürgermeister -